AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS

Landkreis Lichtenfels

Nummer 7

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Dienstag, 8. August 2017

Telefon:	Telefax:	Internet:	E-Mail:
09571/18-0 Vermittlung	09571/18-300	www.landkreis-lichtenfels.de	lra@landkreis-lichtenfels.de

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Burkheim und Pfaffendorf der Gemeinde Altenkunstadt im Landkreis Lichtenfels für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Burkheim	29
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe für das Haushaltsjahr 2017	29
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserwirtschaft Kunstadt, Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2017	30
Satzung zur Regelung der Tätigkeit und Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder (Verbandsräte und Verbandsvorsitzender) des Abwasserzweckverbandes Kunstadt - Entschädigungssatzung- vom 21. Juni 2017	30
1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken	31
Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg – ZVGN – Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt	31
Finanzamt Lichtenfels; Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung einer Nachschätzung in der Gemarkung Köttel	32
Aufgebot Sparkassenbuch der Sparkasse Coburg - Lichtenfels	32

Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Burkheim und Pfaffendorf der Gemeinde Altenkunstadt im Landkreis Lichtenfels für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Burkheim

Vom 21.07.2017

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Aufhebung der Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Burkheim und Pfaffendorf der Gemeinde Altenkunstadt im Landkreis Lichtenfels für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Burkheim vom 07.01.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels Nr. 2/2014 vom 23.01.2014) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft.

Lichtenfels, den 21.07.2017
Landratsamt Lichtenfels

M e i ß n e r
Landrat

H A U S H A L T S S A T Z U N G

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 472.000 EUR

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 71.100 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 78.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bad Staffelstein, 07.07.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe

K o h m a n n
Verbandsvorsitzender

Die Zweckverbandsversammlung der Abwasserwirtschaft Kunstadt hat am 20.06.2017 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 06.07.2017, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

H a u s h a l t s s a t z u n g

**des Zweckverbandes Abwasserwirtschaft Kunstadt, Landkreis Lichtenfels
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserwirtschaft Kunstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **327.450 Euro**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **87.500 Euro**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

1) Die Betriebskostenumlage wird für **2017** auf
327.400 Euro festgesetzt.
Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis
55 Stadt Burgkunstadt und
45 Gemeinde Altenkunstadt.
Eine Rückerstattung bzw. Nachzahlung von Jahresabrechnungen durch die AWK erfolgt entsprechend deren jeweiligen Aufstellung.

2) Eine Investitionskostenumlage für 2017 wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

a) Die Zweckverbandsumlage 2017 ist mit zwei Fünftel ihres Jahresbetrages am 15.02. und mit je einem Fünftel ihres Jahresbetrages am 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.
b) Die Zweckverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Altenkunstadt, 13.07.2017
Zweckverband Abwasserwirtschaft Kunstadt

gez. Robert Hümmer
Zweckverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan für das Jahr 2017 eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Altenkunstadt, Marktplatz 2, Zimmer 14 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 5 Abs. 3 GO).

Außerdem liegt die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus, Zimmer Nr. 14, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 BekV).

**Satzung zur Regelung der Tätigkeit und Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder (Verbandsräte und Verbandsvorsitzender) des Abwasserzweckverbandes Kunstadt
- Entschädigungssatzung -**

Vom 21. Juni 2017

Der Zweckverband Abwasserwirtschaft Kunstadt erlässt aufgrund der Art. 26 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für ihre Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2
Entschädigung der Verbandsräte, des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) Die Verbandsräte, der/die Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 € festgesetzt. Eventuelle Reisekostenvergütungen sind in dieser Sitzungsgeldpauschale enthalten.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 3
Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in erhalten für die Tätigkeit außerhalb des Landkreises Lichtenfels Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 4
Auszahlung der Entschädigungen

Die Sitzungsgeldpauschale nach § 2 wird im Anschluss an die jeweilige Sitzung abgerechnet und ausgezahlt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Altenkunstadt, 21.06.2017
Zweckverband Abwasserwirtschaft Kunstadt

Robert Hümmer
Zweckverbandsvorsitzender

---

1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 04. Juli 2017 nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 08/2017 vom 24.08.2017 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 25. August bis 04. September 2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Werthern-Str. 6, 96487 Dörfles-Esbach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

1. Nachtragshaushaltssatzung 2017

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	Erhöht um Euro	Vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf Euro
1. im Vermögensplan	450.000 €	0 €	5.418.000 €	5.868.000 €

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 4. Juli 2017
Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 84. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 23. März 2017 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 01.06.2017 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 7 am 17. Juli 2017 (S. 106) amtlich bekannt gemacht. Sie tritt am 18. Juli 2017 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 20.07.2017
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

Bezold
Geschäftsleiter

Finanzamt Lichtenfels

Bekanntmachung
über die Offenlegung
der Ergebnisse der Nachschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung einer Nachschätzung (vereinzelt Änderung der Ertragsmesszahl) in der Gemarkung Köttel werden während der Dienststunden in der Zeit vom

09.10.2017 bis zum 08.11.2017

am Finanzamt Lichtenfels, Kronacher Straße 39, Zimmer 130 offengelegt.

Fachliche Rückfragen und Terminvereinbarungen sind an die amtlich landwirtschaftliche Sachverständige unter 0951/84-112 zu richten.

Offengelegt werden die digitale Nachschätzungskarte und das digitale Feldschätzungsbuch, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.
Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO).

Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des **08.12.2017** beim Finanzamt Lichtenfels, entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.
Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.
(§ 13 Abs. 3 BodSchätzG).

Lichtenfels, 03.08.2017

Der Amtsleiter des Finanzamtes
gez. Müller

Vorsitzende des Schätzungsausschusses
Schanz

A u f g e b o t

Für das nachstehend verloren gemeldete Sparkassenbuch der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt.

Sparkassenbuch-Nr.: 3831215565

der Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

lautend auf: Maria Dietz
Viktor-von-Scheffel-Str. 11 a
96231 Bad Staffelstein

Auftragsteller: Maria Dietz
Viktor-von-Scheffel-Str. 11 a
96231 Bad Staffelstein

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten beginnend ab dem auf den Aushang folgenden Tag

bei Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

anzumelden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.

Coburg, 27.07.2017
771/kir

Sparkasse Coburg – Lichtenfels
V o r s t a n d
gez. Dr. Faber gez. Vogel

Landratsamt Lichtenfels
Christian M e i ß n e r
Landrat